Theodor-Heuss-Schule Laubach
Grundschule des Landkreises Gießen
- Schule mit Ganztagsangebot -
Schmelzweg 3
35321 Laubach
Telefon: 06405-1384
Fax: 06405-4486
poststelle@theodor-heuss.laubach.schulverwaltung.hessen.de
http://theodor-heuss.laubach.schule.hessen.de/index.html

Theodor-Heuss-Schule Schmelzweg 3 35321 Laubach

Laubach, 14.10.2020

3. Elterninformation der Schulleitung

Liebe Eltern,

nun mussten wir kurz vor den Ferien doch ein paar Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zum Schutz unserer Schülerinnen und Schüler einleiten. Wir haben diese besondere Situation gemeinsam gemeistert und ich danke Ihnen für die gute und schnelle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen für die Zeit nach den Herbstferien.

Hygienemaßnahmen:

- Schülerinnen und Schüler dürfen den Unterricht **nicht** besuchen, wenn **sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen** Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.
- Darüber hinaus dürfen die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Unterricht und schulische Veranstaltungen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion einer Quarantäne unterliegen.
- Bitte beachten Sie die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen", die ich Ihnen als Anlage angefügt habe.
- Sollte ihr Kind am Vormittag erkranken, werden wir Sie umgehend kontaktieren. Es besteht für Sie die Möglichkeit, Kontakt mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 aufzunehmen.
- Wir werden weiterhin mit den Kindern regelmäßig die Hände waschen.
- Auf die Einhaltung der Husten- und Niesetikette wird aufmerksam gemacht. Bitte trainieren Sie dies bereits zu Hause.
- Die Schülerinnen und Schüler werden weiterhin auf Körperkontakt (persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc.) verzichten.
- Berührungen der Augen, Nase und Mund sollen vermieden werden.

Regelungen zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung (MNB)

- Es besteht für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung oder einer geeigneten textilen Barriere (Behelfsmaske), mit Ausnahme des Präsenzunterrichtes.
- Das Tragen einer Maske auf dem Schulgelände ist für alle Personen verpflichtend.
- Schülerinnen und Schüler müssen keine Maske tragen, wenn sie den Unterrichtsraum erreicht haben oder während des Sportunterrichtes.
- Sofern aus gesundheitlichen Gründen keine Maske getragen werden kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(Bitte beachten Sie die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte im Anhang)

Raumhygiene

- Da der regelmäßige Luftaustausch eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion ist, werden die Räume intensiv gelüftet. Alle 20 Minuten erfolgt eine Stoßlüftung von ca. 5 Minuten. **Wir bitten Sie daher Ihren Kindern angemessene Kleidung mit in die Schule zu geben. Gerne können Sie dicke Jacken oder eine Kolter in der Schule deponieren.**

Gleitzeit

Um auf dem Schulgelände eine Durchmischung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden und eine geordnete Zuführung zu den Unterrichtsräumen anzustreben, haben wir an unserer Schule die Gleitzeit eingeführt. Die Gleitzeit beginnt zur 1. Stunde von 7.30 Uhr bis 7.50 Uhr und zur zweiten Stunde von 8.30 Uhr bis 8.40 Uhr. Die Kinder kommen, wie gewohnt, auf die Helle und werden dort von einer Lehrkraft in kleinen Gruppen in die Klassenräume geschickt. In den Klassenräumen ist eine Aufsicht gewährleistet und die Schülerinnen und Schüler waschen sich zunächst die Hände. Im Anschluss dürfen sich die Kinder ruhig auf ihren Platz setzen und ein Buch lesen, Hausaufgaben kontrollieren, etc.

Die Gleitzeit wurde eingerichtet, um das Ankommen der Schülerinnen und Schüler zu entzerren. Vorwiegend die Buskinder nutzen die Zeit direkt um 7.30 Uhr. Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht extra früher in die Schule und achten aber gleichzeitig darauf, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zu spät gebracht werden. Die Aufsichten verlassen um 7.50 Uhr bzw. 8.40 Uhr direkt die Helle, um in den eigenen Unterricht zu gehen.

Nach dem Unterricht werden die Kinder von ihren Lehrkräften auf die Helle gebracht und dort endet der Unterricht.

Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

- Schülerinnen und Schüler, die im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, benötigen eine ärztliche Bescheinigung, die für einen Zeitraum von drei Monaten gilt. Nach drei Monaten ist eine ärztliche Neubewertung und eine neue Bescheinigung notwendig.

- Ebenfalls ist die Vorlage eines Attests nur drei Monate gültig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Person im Haushalt lebt, die Grunderkrankungen aufweist.

Bitte melden Sie sich im Sekretariat an, wenn Sie das Schulgelände aus einem dringenden Anliegen aufsuchen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Herzliche Grüße aus der Schule und bleiben Sie gesund.

S. Siegfried

Sabrina Siegfried

-Schulleitung-

Dies Information erhalten Sie nach den Ferien in gedruckter Version. Wir bitten Sie dann den Abschnitt hier abzutrennen und bei der jeweiligen Klassenlehrkraft bis zum **21.10.2020** abzugeben.

Von der Elterninfo Nr. 3 vom 14.10.2020 habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?
Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus
Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

Ihr Kind bleibt zu Hause

ja

Das Testergebnis ist ...

nein

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand
Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn
Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.
Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

Mit freundlicher Genehmigung:

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden.** Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
  Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen** ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen."

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen **(mindestens ein Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand)** für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv,** gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwister dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule nicht besuchen, sofern die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen. Dies gilt ebenfalls, sofern es um den Kitabesuch, die Kindertagespflege oder den Schulbesuch eines Kindes unter 12 Jahren geht, wenn die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen. Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten. Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 15. September 2020 in Hessen wider.

HESSEN Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
HESSEN Hessisches Kultusministerium
Mit freundlicher Genehmigung:

Bescheinigung zur Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

eine Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

HESSEN Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN Hessisches Kultusministerium

Mit freundlicher Genehmigung:

Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 31.03.2020):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).